

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Sogenannte „Flüchtlingsbürgschaften“ (Verpflichtungserklärungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes) in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Für wie viele Visaanträge (für langfristige Aufenthalte in Deutschland) von Ausländern oder gegebenenfalls für den Lebensunterhalt eines/r ausländischen Schutzsuchenden haben nach ihrer Kenntnis im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 in Baden-Württemberg gemeldete natürliche oder juristische Personen gültige Verpflichtungserklärungen als Bürgen im Sinne von AufenthG (Aufenthaltsgesetz) § 68 abgegeben (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Staatsangehörigkeit [die häufigsten acht] der Visa-Antragsteller oder Schutzsuchenden sowie darunter der Anteil/Anzahl der als „Flüchtlingsbürgschaft“ für Schutzsuchende abgegebenen Verpflichtungserklärungen je betroffene Staatsangehörigkeit; c) Staatsangehörigkeit [die häufigsten acht, sofern nichtdeutsch] der als Bürge auftretenden natürlichen oder juristischen Personen; d) Anteile natürlicher oder juristischer Person als Bürge [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; möglicherweise staatliche Organisation])?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 – in welcher Größenordnung (Anzahl der Fälle, finanzieller Gesamtumfang) waren Behörden in Baden-Württemberg im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 aufgrund von Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG zu finanziellen Forderungen an Bürgen (Personen oder Organisationen) im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt von Ausländern berechtigt (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Anteil sogenannter „Flüchtlingsbürgschaften“; c) Art der Schuldner/Bürgen, soweit bekannt [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; möglicherweise staatliche Organisation])?

3. Bezugnehmend auf Frage 2 – in welcher Größenordnung (Anzahl der Fälle, finanzieller Gesamtumfang) haben Behörden in Baden-Württemberg im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 aufgrund von Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG berechnete finanzielle Forderungen im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt von Ausländern von Bürgen (Personen oder Organisationen) eingetrieben (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Anteil sogenannter „Flüchtlingsbürgschaften“; c) Art der Schuldner/Bürgen, soweit bekannt [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; staatliche Organisation])?
4. Bezugnehmend auf Frage 2 und Frage 3 – in welcher Größenordnung (Anzahl der Fälle, finanzieller Gesamtumfang) haben Behörden in Baden-Württemberg im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 auf die Eintreibung von aufgrund von Verpflichtungserklärungen von Bürgen (Personen oder Organisationen) gemäß § 68 AufenthG berechtigten finanziellen Forderungen im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt von Ausländern verzichtet oder konnten Forderungen nicht eingetrieben werden (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach a) Kalenderjahr; b) Anteil sogenannter „Flüchtlingsbürgschaften“; c) Art der Schuldner/Bürgen, soweit bekannt [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; staatliche Organisation])?
5. Bezugnehmend auf Frage 4 – welche Kosten sind nach ihrer Kenntnis der öffentlichen Hand (Kommunen, Land) in Baden-Württemberg dadurch entstanden, dass auf die Eintreibung von aufgrund von Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG berechtigten Forderungen den Bürgen gegenüber pauschal verzichtet wurde (in diesem Fall rechtliche Begründung für den Verzicht auf Eintreibung erbeten), oder Forderungen nicht eingetrieben werden konnten?
6. Bezugnehmend auf Frage 5 – sofern aus Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG resultierende finanzielle Forderungen der öffentlichen Hand nicht eingetrieben wurden (infolge Verzicht oder infolge Unmöglichkeit), welche Staatsangehörigkeiten, die als Visaantragsteller oder als Schutzsuchende auftraten (und für die von Personen oder Organisationen in Baden-Württemberg Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden), waren nach ihrer Kenntnis mit einem solchen „finanziellen Ausfallgeschehen“ überdurchschnittlich häufig (die häufigsten acht Staatsangehörigkeiten) verbunden: a) als Visaantragsteller, b) als Schutzsuchende?

22.1.2026

Sänze AfD

Begründung

§ 68 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) besagt, Zitat: „(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes. (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat. (...)“ Es interessiert, in welchem Maße insbesondere sogenannte „Flüchtlingsbürgschaften“ per Verpflichtungserklärung

übernommen wurden und in welchem Maße die damit verbundene finanzielle Selbstverpflichtung tatsächlich realisiert (freiwillig gezahlt, eingetrieben oder vollstreckt) wurde – respektive in welchem Maße die Auslagen die öffentliche Hand belasteten. Im Falle eines Verzichts auf Vollstreckung interessieren die rechtlichen Gründe. Ferner interessiert, für welche Staatsangehörigkeiten gebürgt wurde, und ob Nichtregierungsorganisationen, zu denen beispielsweise auch Kirchen, Gewerkschaften, Parteien oder Stiftungen zählen, oder ob ausländische Staatsangehörige oder Einrichtungen in nennenswertem Ausmaß als Bürgen involviert waren.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Februar 2026 Nr. JUMRVI-1320-29/11/5 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Für wie viele Visaanträge (für langfristige Aufenthalte in Deutschland) von Ausländern oder gegebenenfalls für den Lebensunterhalt eines/r ausländischen Schutzsuchenden haben nach ihrer Kenntnis im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 in Baden-Württemberg gemeldete natürliche oder juristische Personen gültige Verpflichtungserklärungen als Bürgen im Sinne von AufenthG (Aufenthaltsgesetz) § 68 abgegeben (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Staatsangehörigkeit [die häufigsten acht] der Visa-Antragsteller oder Schutzsuchenden sowie darunter der Anteil/Anzahl der als „Flüchtlingsbürgschaft“ für Schutzsuchende abgegebenen Verpflichtungserklärungen je betroffene Staatsangehörigkeit; c) Staatsangehörigkeit [die häufigsten acht, sofern nichtdeutsch] der als Bürge auftretenden natürlichen oder juristischen Personen; d) Anteile natürlicher oder juristischer Person als Bürge [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; möglicherweise staatliche Organisation])?

Zu 1.:

Nach dem Aufenthaltsgesetz setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Kann ein Ausländer den Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mittel sichern, kann sich eine Privatperson durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung dem Staat gegenüber verpflichten, für die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers aufzukommen. Daher sind Verpflichtungserklärungen vor allem im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln relevant.

Bei ausländischen Schutzsuchenden spielen Verpflichtungserklärungen eine untergeordnete Rolle. Verpflichtungserklärungen für Schutzsuchende wurden in Baden-Württemberg insbesondere im Rahmen der humanitären Aufnahme syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2013 und 2014 verlangt.

Die angefragten Zahlen werden seitens der Landesregierung Baden-Württemberg nicht statistisch erfasst. Gegebenenfalls verfügt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die angefragten Zahlen. Auf Anfrage teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Landesregierung Baden-Württemberg mit, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle des Landtages Baden-Württemberg unterliegt und eine freiwillige Beantwortung aufgrund des aktuellen Arbeits- und Anfrageaufkommens nicht möglich ist.

2. Bezugnehmend auf Frage 1 – in welcher Größenordnung (Anzahl der Fälle, finanzieller Gesamtumfang) waren Behörden in Baden-Württemberg im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 aufgrund von Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG zu finanziellen Forderungen an Bürgen (Personen oder Organisationen) im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt von Ausländern berechtigt (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Anteil sogenannter „Flüchtlingsbürgschaften“; c) Art der Schuldner/Bürgen, soweit bekannt [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; möglicherweise staatliche Organisation])?

3. *Bezugnehmend auf Frage 2 – in welcher Größenordnung (Anzahl der Fälle, finanzieller Gesamtumfang) haben Behörden in Baden-Württemberg im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 aufgrund von Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG berechnete finanzielle Forderungen im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt von Ausländern von Bürgen (Personen oder Organisationen) eingetrieben (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Anteil sogenannter „Flüchtlingsbürgschaften“; c) Art der Schuldner/Bürgen, soweit bekannt [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; staatliche Organisation])?*
4. *Bezugnehmend auf Frage 2 und Frage 3 – in welcher Größenordnung (Anzahl der Fälle, finanzieller Gesamtumfang) haben Behörden in Baden-Württemberg im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2025 auf die Eintreibung von aufgrund von Verpflichtungserklärungen von Bürgen (Personen oder Organisationen) gemäß § 68 AufenthG berechtigten finanziellen Forderungen im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt von Ausländern verzichtet oder konnten Forderungen nicht eingetrieben werden (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach a) Kalenderjahr; b) Anteil sogenannter „Flüchtlingsbürgschaften“; c) Art der Schuldner/Bürgen, soweit bekannt [Privatperson; Gewerbetreibende; nichtstaatliche Organisation; staatliche Organisation])?*
5. *Bezugnehmend auf Frage 4 – welche Kosten sind nach ihrer Kenntnis der öffentlichen Hand (Kommunen, Land) in Baden-Württemberg dadurch entstanden, dass auf die Eintreibung von aufgrund von Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG berechtigten Forderungen den Bürgen gegenüber pauschal verzichtet wurde (in diesem Fall rechtliche Begründung für den Verzicht auf Eintreibung erbeten), oder Forderungen nicht eingetrieben werden konnten?*
6. *Bezugnehmend auf Frage 5 – sofern aus Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG resultierende finanzielle Forderungen der öffentlichen Hand nicht eingetrieben wurden (infolge Verzicht oder infolge Unmöglichkeit), welche Staatsangehörigkeiten, die als Visaantragsteller oder als Schutzsuchende auftraten (und für die von Personen oder Organisationen in Baden-Württemberg Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden), waren nach ihrer Kenntnis mit einem solchen „finanziellen Ausfallgeschehen“ überdurchschnittlich häufig (die häufigsten acht Staatsangehörigkeiten) verbunden: a) als Visaantragsteller; b) als Schutzsuchende?*

Zu 2. bis 6.:

Der Landesregierung liegen keine Daten zu den Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG in den Rechtskreisen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vor. Weder die Anzahl der Fälle noch die weiteren in den Fragen 2 bis 6 in Bezug genommenen Datenpunkte sind der Landesregierung bekannt. Eine Abfrage für den Rechtskreis des SGB XII bei den Sozialhilfeträgern im Land war aufgrund des Umfangs der zu ermittelnden Daten und in der Kürze der Zeit nicht möglich. Die erfragten Daten müssten bei den Sozialhilfeträgern händisch aus den Aktenbeständen ermittelt werden, da auch in den Fachverfahren keine Erfassung und folglich keine Auswertung dieser Fallkonstellationen vorliegen dürfte.

Für den Rechtskreis des SGB II führt die Bundesagentur für Arbeit die Statistik. Diese hat mitgeteilt, dass ihr keine Daten vorliegen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration